

— Webinar zum Barrierefreiheitsstärkungsgesetz

Sven Niklas, Referent für digitale Barrierefreiheit

IHK Coburg-Webinar zum BFSG

6. Juni 2025

Inhalt

1. Kurzvorstellung der Bundesfachstelle Barrierefreiheit
2. Einführung BFSG
3. Dienstleistungen und Produkte
4. Barrierefreiheitsanforderungen
5. Umsetzung
6. FAQ

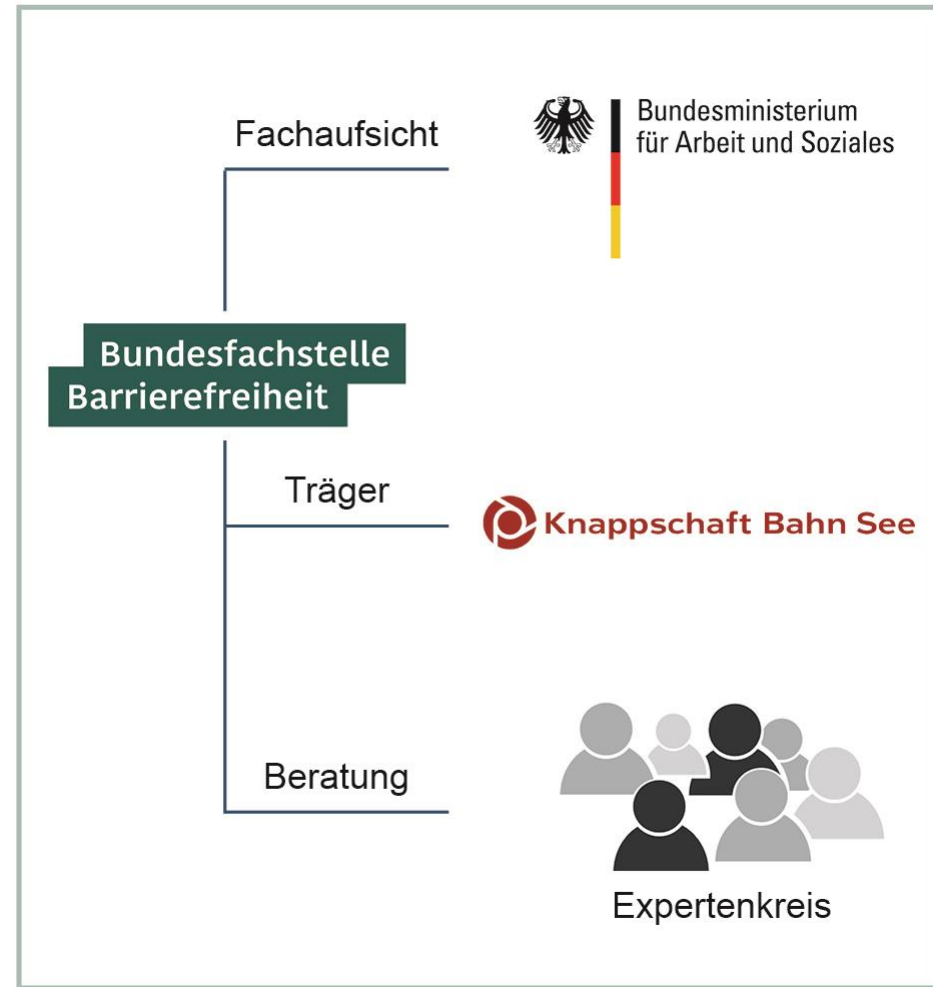
1. Vorstellung der Bundesfachstelle Barrierefreiheit

Organisation

Träger: Deutsche
Rentenversicherung Knappschaft
Bahn-See

Fachaufsicht (im Hinblick auf die
gesetzlichen Aufgaben):
Bundesministerium für Arbeit und
Soziales

Beratendes Gremium:
Expertenkreis, mehrheitlich
Vertreter-Innen der Verbände von
Menschen mit Behinderungen, 2
Sitzungen im Jahr



Team

Leitung: Dr. Volker Sieger
Stellvertretende Leitung:
Simone Miesner



Team

- Das interdisziplinäre Team der Bundesfachstelle arbeitet im Sinne der Barrierefreiheit themenübergreifend. Es besteht aktuell aus 14 Personen.
- Für Ihr Thema u. a. zuständig:
Sven Niklas, Referent für digitale Barrierefreiheit,
verantwortlich u.a. für den Bereich BFSG

Team

Für Ihr Thema u. a. zuständig:
Sven Niklas, Referent für digitale Barrierefreiheit,
verantwortlich u.a. für den Bereich BFSG



Aufgaben nach § 13 Abs. 2 BGG (seit 2016)

- Hauptaufgabe: Beratung von Bundesbehörden
- Zentrale Anlaufstelle und Erstberatung
- Bereitstellung, Bündelung und Weiterentwicklung von unterstützenden Informationen

Aufgaben nach § 13 Abs. 2 BGG (seit 2016)

- Unterstützung bei Zielvereinbarungen nach § 5 BGG
- Aufbau eines Netzwerks
- Begleitung von Forschungsvorhaben
- Bewusstseinsbildung durch Öffentlichkeitsarbeit

Erweiterung der Aufgaben nach 2016

- 2018: Erweiterung des Beratungsauftrages durch aktualisierte BITV 2.0 (Beratung nach § 6 BITV 2.0)
- 2021: Beratung der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) zur Richtlinie für bundesweit einheitliche Informationen zur Barrierefreiheit von Arztpraxen

Erweiterung der Aufgaben nach 2016

- ab 2022: Administration des Bundesteilhabepreises
- ab 2025: Erweiterung des Beratungs- und Informationsauftrages durch das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG) § 13 Abs. 2 sowie der Verordnung zum BFSG § 3

Beispiel Webinar

Webinar-Reihe zum Thema
E-Commerce & BFSG,
abrufbar auf der Internet-
seite der Bundesfachstelle
Barrierefreiheit



Webinar-Reihe zum Thema
E-Commerce & Barrierefreiheitsstärkungsgesetz



Beispiel Task Force

Börsenverein des Deutschen
Buchhandels: Unterstützung
der Task Force

Barrierefreiheit bei der
Entwicklung von Angeboten
und Arbeitshilfen zur
Umsetzung von
Barrierefreiheit

 Bundesverband  Suchen... 

Anmelden  

Mehr Informationen zu den Anforderungen an den Online-Handel, E-Books und Lesegeräte finden Sie hier sowie in der deutschen Übersetzung des von der Fondazione LIA herausgegebenen Handbuch „E-Books ohne Barrieren. Auf dem Weg in eine barrierefreie, digitale Zukunft!“:

[Handbuch herunterladen \(barrierefreies PDF\)](#)

[Handbuch herunterladen \(barrierefreies EPUB\)](#)



Webinare und Leitfäden für barrierefreies Publizieren der Taskforce



Leitfaden zur Barrierefreiheit
EPUB3-E-Books



Leitfaden zur Barrierefreiheit
PDF-Dokumente



Leitfaden zur Barrierefreiheit
Webseiten

— 2. Einführung BFSG

BFSG kurz erklärt

- Mit dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG) wurde die EU-RL 2019/882 ins nationale Recht umgesetzt
- BFSG wurde im Juli 2021 verkündet und tritt am 28. Juni 2025 in Kraft
- Erstmals werden private Wirtschaftsakteure dazu verpflichtet, Barrierefreiheitsanforderungen einzuhalten

BFSG kurz erklärt

Allgemeine Anforderungen an die Barrierefreiheit von Produkten und Dienstleistungen im Anwendungsbereich des BFSG:

- Pflichten der Wirtschaftsakteure
- Marktüberwachung
- Beratung von Kleinstunternehmen
- Rechtsdurchsetzung
- Übergangsregelungen

BFSGV (Verordnung zum BFSG)

Konkrete Anforderungen an die Barrierefreiheit von Produkten und Dienstleistungen im Anwendungsbereich des BFSG:

- Barrierefreie Bereitstellung von Informationen über Produkte und Dienstleistungen
- Barrierefreie Gestaltung von Produktverpackungen und Anleitungen
- Barrierefreie Gestaltung der Benutzerschnittstelle von Produkten

BFSGV (Verordnung zum BFSG)

Konkrete Anforderungen an die Barrierefreiheit von Produkten und Dienstleistungen im Anwendungsbereich des BFSG:

- Zusätzliche Anforderungen an bestimmte Produkte
- Zusätzliche Anforderungen an bestimmte Dienstleistungen
- Funktionale Leistungskriterien

Geltungsbereich BFSG: Unternehmen

- Hersteller, Händler und Importeure der erfassten Produkte sowie die Dienstleistungserbringer

Produkte ab dem Stichtag in 2025 sind nur noch in Verkehr zu bringen, wenn sie:

- den Barrierefreiheitsanforderungen genügen
- das Konformitätsbewertungsverfahren durchlaufen und
- EU-Konformitätserklärung ausgestellt haben
- CE Kennzeichnung angebracht wurde

Geltungsbereich BFSG: Online-Shops

- Barrierefreiheitsanforderungen an Dienstleistungen im elektronischen Geschäftsverkehr
- für den Online-Verkauf aller Produkte und Dienstleistungen
- Dienstleistungen, die über Websites oder Apps mit Abschluss eines Verbrauchervertrages zu Stande kommen
- Gilt somit nur für B2C (Business-to-Consumer/Unternehmen zu Privatperson)

3. Dienstleistungen und Produkte

Was ist barrierefrei zu gestalten?

- Die genannten Dienstleistungen und Produkte müssen barrierefrei sein
- Im Umkehrschluss ist der Anwendungsbereich des BFSG begrenzt
- **Keine „Generalklausel“** für alle Dienstleistungen und Produkte
- Weitere Regelung zur Barrierefreiheit in anderen Gesetzen (PBefG)

Was ist barrierefrei zu gestalten?

Produkte:

- Computer, Notebooks, Tablets, Smartphones, Mobiltelefone
- Geldautomaten, Fahrausweis- und Check-in-Automaten
- Fernsehgeräte mit Internetzugang
- E-Book-Reader
- Router

Was ist barrierefrei zu gestalten?

Dienstleistungen:

- Telefondienste
- E-Books
- E-Mail-Dienste
- Messenger-Dienste
- Auf Mobilgeräten angebotenen Dienstleistungen (inkl. Apps)

Was ist barrierefrei zu gestalten?

Dienstleistungen:

- Bankdienstleistungen
- Elektronischer Geschäftsverkehr
- Personenbeförderungsdienste (für Stadt-, Vorort- und Regionalverkehrsdiensete nur interaktive Selbstbedienungsterminals)

— 4. Barrierefreiheitsanforderungen

§3 BFSGV - Aufgaben Bundesfachstelle

Die Bundesfachstelle veröffentlicht auf ihrer Website regelmäßig:

- eine Auflistung der wichtigsten zu beachtenden Standards, aus denen die Barrierefreiheitsanforderungen für die betroffenen Produkte und Dienstleistungen hervorgehen
- Konformitätstabellen, die einen Überblick zu den wichtigsten Barrierefreiheitsanforderungen geben
- aktuelle Informationen zu den zu beachtenden Standards

Barrierefreiheitsanforderungen

- §§ 4 - 21 BFSGV
- Grundlage: Anhang I „Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen“ der EU-RL 2019/882

Gesetzliche Konformitätsvermutung mit der BFSGV mit:

- harmonisierten Normen (VÖ: EU-Amtsblatt), jeweils Ausschnitte
- technischen Spezifikationen, jeweils Ausschnitte
- Grundsätzlich keine Ausnahmetatbestände für Wirtschaftsakteure

Barrierefreiheitsanforderungen

- §§ 16, 17 BFSG gelten als Ausnahmen, wenn die Barrierefreiheitsanforderung zu einer grundlegenden Veränderung des Produktes oder der Dienstleistung führen bzw. sie zu einer unverhältnismäßigen Belastung führen
- Dokumentationspflicht dieser Beurteilung und Informationspflicht an die Marktüberwachungsbehörde (gilt nicht für Kleinstunternehmen)
- Kleinstunternehmen: Auskunftspflicht nach Aufforderung der Behörde

Ausnahmeregelung: Kleinstunternehmen

Pflicht zur Umsetzung von Barrierefreiheit gilt nicht für Kleinstunternehmen:

- Kleinstunternehmen, die Dienstleistungen anbieten oder erbringen
- Kleinstunternehmen sind Unternehmen die weniger als zehn Personen (**Verordnung (EU) 651/2014**) beschäftigen und max. 2 Millionen Euro Jahresumsatz oder eine Bilanz im Jahr in Höhe von höchstens 2 Millionen Euro besitzen.

Grundlegende Veränderung

Wenn die Einhaltung Barrierefreiheitsanforderungen eine wesentliche Änderung des Produkts oder der Dienstleistung erfordert, die zu einer grundlegenden Veränderung der Wesensmerkmale des Produkts oder der Dienstleistung führt.

Unverhältnismäßige Belastung

- Kann vorliegen, wenn die Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen eine zusätzliche übermäßige organisatorische oder finanzielle Belastung für den Wirtschaftsakteur darstellt und es ihm nach vernünftigem Ermessen nicht möglich wäre, eine oder mehrere der Barrierefreiheitsanforderungen dieses Gesetzes vollumfänglich anzuwenden.
- Maßstab: Verhältnis des Nettoumsatzes des Umsatzes zu den Nettokosten, die mit der Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen verbunden sind (siehe Anlage 4 BFSG - Kriterien für die Beurteilung unverhältnismäßiger Belastung).

— 5. Umsetzung

Aufgabe der Unternehmen

Herstellerinnen und Hersteller von Produkten:

- müssen ein Konformitätsverfahren durchführen, in dem die Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen nachgewiesen wurde
- erstellen eine EU-Konformitätserklärung und
- bringen eine CE-Kennzeichnung an dem Produkt an
- dürfen nur barrierefreie Produkte in Verkehr bringen

Aufgabe der Unternehmen

Herstellerinnen und Hersteller von Produkten:

- Weitere Dokumentations-, Kennzeichnungs-, Informations- und Auskunftspflichten
- Vergleichbare Pflichten in der Vertriebskette
- Vergleichbare Pflichten der Dienstleisterinnen und Dienstleister

Marktüberwachung

- Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) ist die Schnittstelle zwischen Ländern und EU-Kommission
- Gemeinsame Marktüberwachungsbehörde der Länder überprüft die Einhaltung der Regelungen des BFG

Marktüberwachung

Unabhängig vom Einzelfall (Behörde wird selbst tätig):

- anhand einer zu erstellenden Marktüberwachungsstrategie bei Produkten
- Stichproben bei Dienstleistungen

Marktüberwachung

Abhängig vom Einzelfall (Behörde wird extern aufmerksam gemacht):

- bei Berufung auf Ausnahmen (anzeigepflichtig)
- Wenn Anlass zur Vermutung mangelnder Barrierefreiheit besteht
- bei formaler Nicht-Konformität

Marktüberwachung

Bei Unvereinbarkeit (formell und materiell):

- Anweisung, Konformität herbeizuführen
- anderenfalls Maßnahmen bis zur Untersagung der Bereitstellung des Produktes oder des Dienstleistungsangebots → keine Verpflichtung zur mangelfreien Herstellung
- Verhängung eines Bußgeldes

Klagerecht

Klagerecht für Verbraucher*innen und Verbände:

- Antrag bei der gemeinsamen Marktüberwachungsbehörde der Länder von Maßnahmen zur Beseitigung des Verstoßes
- Wird der Antrag abgelehnt, ist der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten eröffnet
- BFSG sieht auch die Option einer Verbandsklage vor
- Zudem kann die Schlichtungsstelle des Bundes hinzugezogen werden

--- 6. FAQ

Welche Standards gelten?

- Nach §3 Abs.2 BFSGV veröffentlicht die Bundesfachstelle Barrierefreiheit einschlägige Normen und Standards auf ihrer Website
- In Bezug auf IKT wird auf die EN 301 549 verwiesen (Aktualisierung im Kontext der EU-Richtlinie 2019/882 wird vorbereitet)
- Aktuell verweist EN 301 549 auf Erfolgskriterien der WCAG 2.1 – in der aktualisierten Version dann auf WCAG 2.2 (sind aber „abwärtskompatibel“)

Ist meine Website betroffen?

Websites werden weder als Produkte noch als Dienstleistungen direkt benannt:

- Über sie können betreffende Dienstleistungen angeboten werden z.B. „Dienstleistungen im elektronischen Geschäftsverkehr“

Ist meine Website betroffen?

Welcher Teil von der Website ist dann betroffen? (oder gleich die ganze Website?)

- BFSG stellt keinen abschließenden Katalog entsprechender Dienstleistungen bereit
- Ausführungen in EU 2019/882 machen deutlich:
Bestimmungen zielen hauptsächlich auf den Online-Handel ab

Ist meine Website betroffen?

Beispiel aus Leitlinien des BMAS: Friseursalon verkauft Produkte und hat Online-Buchung

- die ganze Website muss barrierefrei sein
- weil hier die ganze Website dem Verkauf dient (zu prüfen)

Ist meine Website betroffen?

Definition impliziert Trennung zwischen Dienstleistung und Website („Dienstleistungen der Telemedien, die über Webseiten [...] angeboten werden“ - § 2 Nummer 26 BFSG):

- gem. Anhang 1 kann trotzdem ganze Seite geprüft werden
- zumindest Navigation zum z.B. Shop und dieser selbst sollten komplett barrierefrei sein (Einstieg muss immer möglich sein, z.B. bei vorgeschalteter Altersabfrage)
- Überprüfung der gesamten Website durch Marktüberwachung bleibt möglich

Ist meine Website betroffen?

Zählen dadrunter auch Chats, Karriereportale und Kontaktformulare? D.h. sobald man theoretisch elektronisch im Geschäftsverkehr treten kann.

Gemäß § 2 Nummer 26 BFSG ist eine Dienstleistung im elektronischen Geschäftsverkehr eine Dienstleistung der Telemedien, die über Webseiten und über Anwendungen auf Mobilgeräten angeboten werden und auf individuelle Anfrage eines Verbrauchers in Hinblick auf den Abschluss eines Verbrauchervertrags erbracht werden. Chats und Kontaktformulare könnten erfasst sein; Karriereportale nicht.

Ausnahmen und Übergangsbestimmungen

28.06.2025 als Stichtag :

- Gilt für Produkte, die danach in den Verkehr gebracht werden (§ 1 Absatz 2 BFSG)
- Gilt für Dienstleistungen, die danach erbracht werden (§ 1 Absatz 3 BFSG)

Ausnahmen und Übergangsbestimmungen

Übergangsbestimmungen gem. § 38 BFSG:

- für Produkte: Selbstbedienungsterminals, die bereits vor Stichtag eingesetzt wurden, max. 15 Jahre (Absatz 2)
- für Dienstleistungen, die bis zum 27.06.2030 „weiterhin unter Einsatz von Produkten“ erbracht werden, die „bereits vor dem 28.06.2025“ eingesetzt wurden (Absatz 1)
- Websites und Apps werden nicht als Produkte aufgezählt

—
Haben Sie Fragen?

— Vielen Dank!

- Internetseite: www.bundesfachstelle-barrierefreiheit.de
- E-Mail: bundesfachstelle-barrierefreiheit@kbs.de
- LinkedIn: [Bundesfachstelle Barrierefreiheit](#)